

# Kryptowährungen wie Bitcoin & Co.

## Steuerliche Hinweise für Privatpersonen und Unternehmen

### Inhalt

1. Einleitung
2. Steuerliche Behandlung
  - 2.1 Arten von Investments
    - 2.1.1 Handel mit Kryptowährungen
    - 2.1.2 Mining von Kryptowährungen
    - 2.1.3 Sonstige Investments
  - 2.2 Privatpersonen
    - 2.2.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen
    - 2.2.2 Abgrenzung zum gewerblichen Handel
    - 2.2.3 Erhalt von Kryptowährungen im Rahmen einer Hard Fork
    - 2.2.4 Mining
    - 2.2.5 Cloud-Mining
    - 2.2.6 Sonstige Investitionen
  - 2.3 Unternehmen
    - 2.3.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen
    - 2.3.2 Hard Forks
    - 2.3.3 Mining
    - 2.3.4 Umsatzsteuerliche Behandlung
    - 2.3.5 Bilanzrechtliche Aspekte
3. Fazit

## 1. Einleitung

Der Bereich der Kryptowährungen stellte lange Zeit einen Nischenbereich dar, der außerhalb des üblichen juristischen und wirtschaftlichen Blickfelds lag. Die erste Kryptowährung war der Bitcoin, erdacht von dem Entwickler mit dem Pseudonym Satoshi Nakamoto im Jahr 2008. Bald darauf folgten die Währungen Litecoin und Ether. Heute existiert ein unüberschaubares Feld von über 1.500 verschiedenen Kryptowährungen. Spätestens mit den enormen Wertsteigerungen im Jahr 2017 erwachte auch das Interesse zahlreicher privater und professioneller Anleger an Kryptowährungen. Damit gewinnt die korrekte steuer- und bilanzrechtliche Behandlung von Aktivitäten im Bereich Kryptowährungen zunehmend an Bedeutung.

Dieses Merkblatt soll Mandanten wie Beratern helfen, ihre Aktivitäten steuerlich korrekt zu behandeln. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Kryptowährungen und Investitionsarten steuerlich gleich zu behandeln sind. Vielmehr erfordern die technische Vielfalt an Kryptowährun-

gen und die zahlreichen Investitionsangebote stets die genaue Prüfung des Einzelfalls.

**Hinweis:** Bislang gibt es keine offizielle Stellungnahme der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Kryptowährungen. Auch finanzgerichtliche Entscheidungen sind bisher nicht ergangen. Das Finanzamt als auch das Finanzgericht können daher im Einzelfall von der hier dargestellten steuerlichen Behandlung abweichen.

## 2. Steuerliche Behandlung

### 2.1 Arten von Investments

Zunächst muss stets geprüft werden, in welcher Form der Mandant in Kryptowährungen investiert hat:

- Handel mit Kryptowährungen
- Mining von Kryptowährungen
- Sonstige Investments in Kryptowährungen

#### 2.1.1 Handel mit Kryptowährungen

Der Handel mit Kryptowährungen ist vermutlich die häufigste Aktivität, die im Bereich der Kryptowährungen vorgenommen wird. Hier geht es zumeist um den einfachen An- und Verkauf von Kryptowährungen. Zum Teil gegen staatliche Währung, zum Teil auch im Tausch gegen andere Kryptowährungen.

#### 2.1.2 Mining von Kryptowährungen

Das Mining ist der Grundbaustein der meisten Kryptowährungen. Die Blockchain – die dem Bitcoin und den meisten anderen Kryptowährungen zugrundeliegende Technologie – wird durch das Mining angetrieben. Konkurrierende Miner bemühen sich darum, kryptografische Rätsel zu lösen, um einen sogenannten Hash zu erzeugen. Wer das Rätsel zuerst löst, hat das Recht, einen Block an die Blockchain mit dem erzeugten Hash anzuhängen. Ein solcher Block enthält die Daten der in der Vergangenheit erfolgten Transaktionen. Durch das Mining werden die Transaktionen jedoch erst abschließend durch Anfügen des Hashs bestätigt. Der erfolgreiche Miner erhält für seine Tätigkeit dann zumeist eine bestimmte Anzahl der Kryptowährung, auf deren Kette er gemined hat.

Auf der Bitcoin-Blockchain erfolgt das Mining mittels Rechenleistung. Umso mehr Rechenleistung – die sogenannte Hashrate – ein Miner zur Verfügung hat, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, als Erster das aktuelle Rätsel erfolgreich zu lösen.

Da es sich für die meisten Marktteilnehmer nicht lohnt, alleine zu minen, schließen sich viele Miner zu sogenannten Miningpools zusammen. Diese Pools nutzen dann die gebündelte Hashrate und erhöhen so die Chance, das Rätsel

erfolgreich zu lösen. Die generierte Kryptowährung wird dann an die Pool-Teilnehmer nach verschiedenen Verfahren aufgeteilt.

Neben dem Mining durch Rechenleistung – dem sogenannten Proof-of-Work – hat sich als zweite Variante des Minings das sogenannte Proof-of-Stake etabliert. Statt Computerkapazitäten werden dabei direkt die eigenen Coins eingesetzt, um neue Blöcke zu finden. Umso mehr Coins man hat, umso höher die Wahrscheinlichkeit, die Hash zu erzeugen und die Kryptowährung zu erhalten.

### 2.1.3 Sonstige Investments

Neben dem Handel und dem Mining haben sich weitere Investment- und Anlagemöglichkeiten herausgebildet. Hierzu gehört das sogenannte Cloud Mining. Statt selber Rechenleistung bereitzuhalten, mietet man sich hier Rechenleistung von einem Dritten. Der Dritte verwaltet die Rechner und sorgt für deren Stabilität und Aktualität. Hierfür erhält er neben dem ursprünglichen Vertragspreis üblicherweise auch eine Gebühr. Der Erwerber erhält im Gegenzug regelmäßige Ausschüttungen der so geminten Kryptowährung.

Eine andere Art der Anlage ähnelt klassischen Anlageformen wie Darlehen, Genussrechten oder stillen Gesellschaftsbeteiligungen. Sie erlaubt Anlegern, eine bestimmte Summe an Kryptowährungen zu investieren. Der Anbieter verspricht dann, diese Coins in Handel oder Mining zu reinvestieren und dem Anleger später die eingesetzten Coins plus Rendite auszuzahlen.

Eine weitere Variante stellt das Margin-Trading bzw. Future-Geschäfte dar, die im Einzelfall anhand der konkreten Vereinbarungen und Abläufe von den Veräußerungstatbeständen abgegrenzt werden müssen.

## 2.2 Privatpersonen

Die steuerliche Behandlung der Aktivitäten im Bereich Kryptowährungen unterscheiden sich danach, ob sie (noch) im privaten Bereich durchgeführt werden oder (schon) gewerblicher Natur sind.

### 2.2.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen

Der private An- und Verkauf von Bitcoins und anderen Kryptowährungen wird gemäß §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Veräußerungsgeschäft bei „anderen Wirtschaftsgütern“ besteuert.<sup>1</sup> Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG ist der Gewinn oder Verlust der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- und Werbungskosten andererseits. Er ermittelt sich also durch eine einfache Subtraktion der Anschaffungskosten vom Veräußerungspreis. Zu den Werbungskosten zählen die Gebühren, die beim Handel auf den Börsen zu zahlen sind.

Zu beachten ist überdies die Freigrenze von 600 € des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG.

Entgegen einer verbreiteten Ansicht, insbesondere unter Privatanlegern, fällt die Einkommensteuer nicht erst beim Umtausch in Euro oder eine andere staatliche Währung an. Vielmehr stellt jeder Tausch von Kryptowährungen eine Veräußerung dar, egal ob die Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung getauscht wird oder damit Waren und Dienstleistungen gekauft werden.

### Beispiel: A reinvestiert seine Bitcoins

A kauft im Juni 2017 fünf Bitcoins zum Preis von insgesamt 40.000 €. Im Dezember 2017 tauscht er vier Bitcoins gegen Ether im Wert von insgesamt 52.000 €. Um seine Gewinne zu zelebrieren, kauft er sich von seinem letzten Bitcoin zudem Champagner im Wert von 13.000 €.

**Ergebnis:** A realisiert einen steuerpflichtigen Gewinn von 25.000 €.

### Haltefrist

Zu beachten ist die Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG. Vergeht zwischen der Anschaffung und der Veräußerung einer Kryptowährung mehr als ein Jahr, ist der gesamte Veräußerungsgewinn nicht steuerbar.

### Beispiel: A verkauft über ein Jahr gehaltene Bitcoins

A war früher Bitcoin-Investor. In 2013 hat er insgesamt 100 Bitcoins für damals 10.000 € gekauft. Im November 2017 verkauft er alle 100 Bitcoins für insgesamt 1.300.000 €.

**Ergebnis:** Die Spekulationsfrist ist verstrichen. Der gesamte Gewinn ist nicht steuerbar.

Dies gilt spiegelbildlich auch für Veräußerungsverluste, die mangels Steuerbarkeit nicht geltend gemacht werden können.

Gegebenenfalls muss geprüft werden, ob sich die Haltefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auf zehn Jahre verlängert hat. Dies ist nach dem Wortlaut der Vorschrift dann der Fall, wenn aus der Nutzung der Kryptowährung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Eine Verlängerung der Spekulationsfrist kommt bspw. in Betracht, wenn die Kryptowährung an Trader gegen Entgelt verliehen wird. Auch beim Proof-of-Stake, bei dem die Coins direkt genutzt werden, um neue Coins herzustellen, könnte sich die Haltefrist auf zehn Jahre verlängern. Die Vorschrift wird allerdings von einem Teil der Finanzverwaltung und der Literatur einschränkend ausgelegt.<sup>2</sup> Wegen des eindeutigen Wortlauts muss in jedem Einzelfall anhand der vertraglichen und technischen Ausgestaltungen geprüft werden, ob eine Nutzung als Einkunftsquelle stattgefunden hat. In diesem Fall ist der Mandant dem Vorsichtsprinzip folgend auf die steuerlichen Risiken eines Verkaufs vor Ablauf von zehn Jahren hinzuweisen und ggf. eine verbindliche Auskunft vor dem Verkauf anzuraten.

### Veräußerungsreihenfolge

Üblicherweise sammeln sich die erstandenen Kryptowährungen auf einer Wallet oder einem Börsenkonto an, so dass nicht mehr zwischen den einzeln angeschafften Coins unterschieden werden kann. Zur Berechnung der Haltefrist und der Steuerbarkeit der Veräußerung ist es daher notwendig zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Coins wieder veräußert werden.

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG schreibt für die Veräußerung von gleichartigen Fremdwährungsbeträgen verbindlich die Fifo-Methode vor. Unter Fremdwährung versteht man Devisen aus Drittstaaten. Kryptowährungen fallen hier (noch)

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung vom 29.12.2017, BT-Drucks. 19/370 v. 05.01.2018, S. 21 f.

<sup>2</sup> LfSt Bayern, VfG. v. 10.03.2016, S 2256.1-1-6/6 St 32; Schmidt/Weber-Grellet, § 23 Rz 28; Kirchhof/Söhn/Mellinghof/Wernsmann, § 23 EStG, Rz B 61.

nicht darunter, so dass die Bestimmung zumindest dem Wortlaut nach keine Anwendung findet. Es erscheint jedoch vertretbar – und wird so der Erfahrung nach auch von einigen Finanzämtern gehandhabt – die Fifo-Methode in analoger Anwendung auch für die Veräußerung von Kryptowährungen anzuwenden.

**Beispiel 1: Verkauf von Bitcoins teilweise innerhalb der Spekulationsfrist**

A kauft im Oktober und im Dezember 2016 jeweils 10 Bitcoins zu jeweils 5.000 €. Im November 2017 verkauft er 10 Bitcoins für insgesamt 100.000 €.

**Ergebnis:** Nach der Fifo-Methode werden die im Oktober 2016 zuerst angeschafften Coins zuerst veräußert, so dass der Veräußerungsgewinn steuerfrei bleibt.

Fraglich ist, ob mangels gesetzlicher Anordnung der Fifo-Methode auch die zumindest handelsrechtlich zulässige Last In First Out (Lifo) Methode Anwendung finden kann. Dies würde insbesondere bei unterjährigem Handel zu steuerlich günstigen Ergebnissen führen.

**Beispiel 2: Verkauf von Bitcoins innerhalb der Spekulationsfrist**

A kauft im Januar 2017 zehn Bitcoins für 10.000 €. Im November 2017 kauft er weitere 10 Bitcoins für 90.000 €. Im Dezember 2017 verkauft er 10 Bitcoins für 130.000 €.

**Ergebnis:** Die Lifo-Methode ist günstiger als die Fifo-Methode, da der steuerbare Veräußerungsgewinn dadurch niedriger wird und die Veräußerung weiterer 10 Bitcoins im Januar 18 steuerfrei wäre.

Nach einer Entscheidung des BFH zum EStG 1990 zur Besteuerung des Wertpapierverkaufs verbieten Wortsinn, Systematik und Zweck des Gesetzes, mit Hilfe der Lifo-Methode die Einhaltung der Haltefrist im Bereich des § 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG zu „fingieren“. Die Besteuerung entfällt nur dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass es sich um außerhalb der Haltefrist angeschaffte Wirtschaftsgüter handelt. Im Rahmen der Bewertung der Veräußerungsgewinne eigne sich weder die Lifo- noch die Fifo-Methode. Wegen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung müsse vielmehr die Durchschnittsmethode angewendet werden.<sup>3</sup>

**Beispiel 3: Veräußerungsgewinn unter Anwendung der Durchschnittsmethode**

A hält am 31.12.2016 100 Ether zum Anschaffungspreis von je 1000 €. Er erwirbt weitere Ether hinzu:

zum 01.01.2017: 40 Stück a 900 €;

zum 01.02.2017: 30 Stück a 1.000 €;

zum 01.03.2017: 30 Stück a 1.100 €.

Am 01.01.2018 veräußert er 150 Ether zu je 1.500 €.

**Ergebnis:** Nur für 50 Ether steht Tatbestandsverwirklichung fest, da nur für sie ausgeschlossen werden kann, dass sie außerhalb der Haltefrist angeschafft und veräußert wurden. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten (Hinzuerwerb) insgesamt: 99.000 €. Durchschnittlicher Etherpreis: 990 €. Erlös pro Stück: 1.500 € ./ 990 € = 510 €. Veräußerungsgewinn: 50 \* 510 € = 25.550 €.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BFH wird daher vertreten, dass bei Veräußerungsgeschäften mit Kryp-

towährungen weder die Fifo- noch die Lifo-Methode Anwendung finden können.<sup>4</sup> Die Durchschnittsmethode wird dagegen in der Praxis und der Literatur für nicht praktikabel gehalten.<sup>5</sup> Die gesetzliche Anordnung der Fifo-Methode gilt aber ihrem Wortlaut nach ausdrücklich nur für Fremdwährungen und Wertpapiere. Aus Beratersicht erscheint es daher empfehlenswert die Abstimmung mit dem Finanzamt zu suchen und zu klären, ob die Durchschnittsmethode, die Fifo-Methode oder die bis zum genannten BFH Urteil von der Finanzverwaltung bevorzugte Lifo-Methode Anwendung finden sollte.

Zumindest die Fifo-Methode kommt entsprechend den Grundsätzen beim Wertpapierhandel nur bei einer Vermischung der Wirtschaftsgüter auf einem Depot bzw. einer Wallet zur Anwendung.<sup>6</sup> Die Fifo-Methode ist somit nur auf das einzelne Depot anzuwenden. Die Bildung von verschiedenen Wallets, auf denen die Kryptowährungen gehalten werden, stellt eine bewusste Trennung der Kryptowährungen dar, die zu einer getrennt zu betrachtenden Verbrauchsreihenfolge führt. Die Fifo-Methode ist mithin nicht walletübergreifend anzuwenden.

**Verfahren bei Initial Coin Offerings**

Bei einem Initial Coin Offering (ICO) haben Anleger die Möglichkeit, in eine Kryptowährung zu investieren, bevor diese offiziell startet und an einer Börse gehandelt wird. Der Anleger finanziert quasi die Entwicklung der Kryptowährung und erhält zum Ausgleich die Kryptowährung zu einem günstigen Einstiegspreis. Steigt die Kryptowährung später im Kurs, hat sich das Investment für ihn gelohnt.

Die Besonderheit des § 23 EStG besteht darin, dass der Anschaffungszeitpunkt bereits der Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrages ist. Dementsprechend ist der Anschaffungszeitpunkt der Moment, in dem der Privatanleger mit dem ICO-Anbieter den Kauf der Kryptowährung vereinbart. Oft geschieht dies konkludent mit Überweisung von Bitcoins oder Ether auf einen Smart Contract.

**Beispiel: A partizipiert am Ethereum-ICO**

Im Juli 2014 investiert A einen Bitcoin im Wert von 550 € und erwirbt damit das Recht auf Erhalt von 2.000 Ether. Im Juli 2015 geht die Ethereum-Blockchain online und A kann frei über die Ether in seiner Wallet verfügen. Im August 2015 verkauft er alle Ether für insgesamt 2.000 €.

**Ergebnis:** Die Spekulationsfrist ist abgelaufen, der Gewinn ist steuerfrei.

**2.2.2 Abgrenzung zum gewerblichen Handel**

Ob der Handel mit Kryptowährungen privat oder gewerblich durchgeführt wird, muss im Einzelfall ermittelt werden. Eindeutig liegt der Fall, wenn der Handel durch eine juristische Person wie eine GmbH durchgeführt wird, die kraft Rechtsform nur gewerblich tätig wird. Wird der Handel von einer natürlichen Person durchgeführt, muss geprüft werden, ob deren Tätigkeit die Grenzen einer privaten Vermögensverwaltung überschreitet. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum privaten Wertpapierhandel, kann eine private Vermögensverwal-

4 Vgl. *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (25); *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (948).

5 Vgl. *Kuppe* NWB 14, 2011.

6 BMF vom 18.01.2016, IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, BStBl. I S. 85; LfSt Bayern, VfG. v. 12.03.2013, S 2256.1.1-6/4 St32.

3 BFH Urteil vom 24.11.1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, S. 591.



tung auch bei einer hohen Anzahl von Trades und einem hohen Volumen vorliegen.<sup>7</sup> Es kommt also insbesondere darauf an, ob die Tätigkeit noch dem Bild der privaten Vermögensverwaltung entspricht oder schon dem Bild eines professionellen Händlers von Kryptowährungen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Person den Handel überwiegend als Dienstleistung für andere durchführt.

#### Beispiel 1: A betreibt eine Krypto-Wechselstube

A errichtet eine Onlineplattform, bei der Dritte ihre Kryptowährungen beliebig in andere Kryptowährungen zum aktuellen Marktpreis wechseln können. A zieht dafür eine Gebühr in Höhe von 0,5 % der hingegebenen Kryptowährung ein, die er später in Euro umtauscht.

**Ergebnis:** A betreibt den Handel als gewerbliche Tätigkeit.

#### Beispiel 2: A handelt auch für Freunde und Familie

A hat nach einigem Erfolg mit der Spekulation auf Kryptowährung auch seine Familie und seine engsten Freunde davon überzeugt, in Kryptowährungen zu investieren. Diese stellen ihm dafür jeweils Beträge zwischen 1.000 € und 10.000 € zur Verfügung. A verwaltet das Geld, ohne hierfür Gebühren zu kassieren. Ein eventueller Wertzuwachs soll bei Liquidation der Positionen komplett zurück an die Dritten ausgeschüttet werden.

**Ergebnis:** A übernimmt die Geschäfte für die Dritten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er erhält keine Gebühren und keine Gewinnbeteiligung. Eventuelle Verluste sind von A nicht zu tragen. Die Tätigkeit für die Dritten stellt daher keine gewerbliche Tätigkeit dar.

#### Abwandlung:

Wie Beispiel 2, A erhält aber von jedem Dritten pauschal 50 € Verwaltungsgebühr. Zusätzlich erhält er eine Gewinnbeteiligung i.H.v. 10 % des Wertzuwachses pro Jahr.

**Ergebnis:** A betreibt den Handel für Dritte mit Gewinnerzielungsabsicht und mithin als gewerbliche Tätigkeit.

hielten daher mit der Durchführung der Fork automatisch die gleiche Anzahl der neuen Kryptowährung, so dass sie nach der Fork die Kryptowährungen beider fortgeführten Blockchains hielten.

Die steuerliche Behandlung des Erhalts und des späteren Verkaufs der neuen Kryptowährung ist nach wie vor umstritten. Aufgrund der identischen Historie in der zugrundeliegenden Blockchain bis zur Fork, wird zwischen der jeweiligen Ausgangs-Kryptowährung und der neuen Kryptowährung im Zeitpunkt der Hard Fork Nämlichkeit angenommen. Für die Annahme einer Nämlichkeit spricht, dass bis zur Hard Fork ein Wirtschaftsgut vorliegt, das lediglich aufgrund der Teilung der Blockchain auf zwei unterschiedlich fortgeführten „Armen“ der Grund-Blockchain einer unterschiedlichen Marktgängigkeit unterliegt. Ein wesentlicher technischer Unterschied in Bezug auf die Kryptowährung liegt nicht vor. Bei Annahme dieser Nämlichkeit dürfte hinsichtlich der neuen Kryptowährung eine Besteuerung erst im Zeitpunkt des späteren Verkaufs gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in Betracht kommen, wobei der Anschaffungszeitpunkt der neuen Kryptowährung mit dem Erwerb der Ausgangs-Kryptowährung zusammenfällt.

Nach anderer Auffassung<sup>8</sup> erfüllt sowohl der Erhalt als auch der Verkauf der neuen Kryptowährung keinen Besteuerungstatbestand des Einkommensteuergesetzes, so dass beide Vorgänge nicht steuerbar sind. Dafür spreche, dass mangels Funktionsgleichheit keine wirtschaftliche Identität vorliegt. So werde der Bitcoin Cash beispielsweise bislang nicht als alternatives Zahlungsmittel verwendet. Zudem bestehe aufgrund der erheblichen Wertdifferenzen keine Gleichwertigkeit der beiden Kryptowährungen. Sie seien auch nicht gleichartig, da sie aufgrund der im Rahmen der Abspaltung vollzogenen Änderungen nicht miteinander kompatibel sind.<sup>9</sup>

Da die steuerliche Behandlung des Erhalts und des späteren Verkaufs der im Rahmen einer Hard Fork erhaltenen Kryptowährung noch nicht geklärt ist, empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem jeweiligen Finanzamt. Dies gilt dem Vorsichtsprinzip folgend insbesondere dann, wenn die Veräußerung der im Rahmen einer Hard Fork erhaltenen Kryptowährung vor Ablauf eines Jahres nach der Fork erfolgen soll. Zudem sind bei zukünftigen Hard Forks stets die technischen Abläufe und die technische Ausgestaltung der neuen Kryptowährung genau zu beleuchten, um auf dieser Grundlage die steuerlichen Auswirkungen dieser Fork prüfen zu können.

### 2.2.3 Erhalt von Kryptowährungen im Rahmen einer Hard Fork

In der Vergangenheit fanden bereits mehrere sogenannte Hard Forks statt, in deren Zuge die Besitzer von Bitcoins und Ether jeweils eine weitere Währung erhalten haben. So erhielten Bitcoin-Besitzer im Zuge mehrerer Hard Forks neben ihren Bitcoins zusätzlich Bitcoin Cash und Bitcoin Gold. Besitzer von Ether erhielten im Rahmen der Hard Fork zusätzlich die Währung Ether Classic. Weitere Hard Forks sind zu erwarten.

Eine Hard Fork stellt eine Teilung der zugrundeliegenden Blockchain dar. Hintergrund einer solchen Hard Fork waren bislang unterschiedliche Meinungen der Nutzer und Entwickler der Blockchain, die zu einer Spaltung und Fortführung der Blockchain auf zwei unterschiedlichen Blockchains führte. Bis zum Zeitpunkt der Hard Fork sind und bleiben die beiden Ketten jedoch identisch. Auch die Adressen, auf denen die Kryptowährungen der Nutzer lagen, sind bis dahin identisch. Die Besitzer der Kryptowährungen er-

<sup>7</sup> BFH, Urteil vom 11.07.1968 – IV 139/63, BFHE 93, 281, BStBl II 1968, 775; vom 02.09.2008 – X R 14/07, BeckRS 2008, 25013964; vom 19.08.2009 – III R 31/07, BeckRS 2009, 25016029; siehe hierzu auch EStH 15.7 Abs. 9; wegen der fehlenden Erträge von Kryptowährungen wird auch eine Abgrenzung anhand der Kriterien der Goldfinger-Entscheidung angedacht (vgl. BFH, Urteil vom 19.01.2017 – IV R 50/14).

<sup>8</sup> Richter/Augel, FR 2017, 1131

<sup>9</sup> Richter/Augel, FR 2017, 1131 (1132).

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die private Veräußerung selbst hergestellter Wirtschaftsgüter ist steuerlich unbeachtlich.

Neben der Blockreward erhält der erfolgreiche Miner die in dem Block gesammelten Transaktionsgebühren. Da diese Gebühren von den an der Transaktion beteiligten Personen für das Mining gewährt werden, unterfallen sie nach einem Teil der Literatur dem Anwendungsbereich des § 22 Nr. 3 EStG.<sup>10</sup> Aufgrund der Besonderheit, dass es sich beim Mining um eine Art Wettbewerb handelt und nur der Gewinner die Kryptowährung nebst Transaktionsgebühren erhält, ist die Steuerbarkeit insgesamt fraglich.

Im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage aus dem Bundestag hat der Parlamentarische Staatssekretär, Dr. Michael Meister, am 29.12.2017 ausgeführt, dass es sich beim nur gelegentlichen Mining um Einkünfte aus sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG handeln kann.<sup>11</sup> Unklar ist, auf welche Art des Mining sich diese Antwort bezieht (siehe hierzu im Folgenden das sog. Cloud-Mining).

Gerade im Bereich des Minings ist die Schwelle zur Gewerblichkeit, einer nachhaltigen, selbstständigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, jedoch schnell überschritten. Spätestens, wenn spezifisch für das Mining konzipierte Hardware angeschafft wird, und der Miner darauf achtet, die jeweils in Relation von Aufwand und Preis profitabelste Kryptowährung zu minen, dürfte eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Der Berater hat dies in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

### 2.2.5 Cloud-Mining

Anders verhält es sich beim sogenannten Cloud-Mining.

Der Anleger, der einen Cloud-Mining-Vertrag abschließt, leistet zu Vertragsbeginn einen Einmalbetrag und erhält dann über die Laufzeit des Vertrages regelmäßige Ausschüttungen in der designierten Kryptowährung. Dementsprechend liegt hier der Auffangtatbestand der sonstigen wiederkehrenden Bezüge des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG oder der sonstigen Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG vor, je nach konkreter Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses. Einheitlicher Rechtsgrund der Ausschüttungen ist der Cloud-Mining-Vertrag. Die Kosten für den Vertrag kann der Anleger als Werbungskosten geltend machen. Problematisch ist die Bewertung der zugeflossenen Kryptowährung. Da § 22 Nr. 1 EStG keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten kennt, ist es wohl nötig, die Kryptowährung gemäß § 8 Abs. 2 EStG<sup>12</sup> anzusetzen.

#### Beispiel: A investiert in einen Cloud-Mining-Vertrag

A investiert im Januar 2016 fünf Bitcoins mit einem Wert von insgesamt 1.500 € in einen Ether-Cloud-Miningvertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Er erhält insgesamt 50 Ether. Setzt man diese jeweils mit dem tagesaktuellen Wert des Zuflusszeitpunkts an, generiert A so bis Dezember 2017 insgesamt 4.000 €.

Einnahmen	4.000 €
./. Werbungskosten	1.500 €
Steuerbare Einkünfte	2.500 €

<sup>10</sup> Richter/Augel, FR 2017, 937 (946); Pinkernell, Ubg 2016, 19 (23).  
<sup>11</sup> BT-Drucks. 19/370 v. 05.01.2018, S. 21.

<sup>12</sup> Nach h.M. soll der übliche Endpreis der günstigste Preis am Markt sein, vgl. Blümich/Glenk, EStG § 8 Rn. 84; auch eine Bewertung mit dem gemeinen Wert analog zu § 9 Abs. 1 BewG kommt in Betracht.

### 2.2.6 Sonstige Investitionen

#### Verfahren bei Airdrops

Eine Besonderheit im Bereich der Kryptowährungen sind die sogenannten Airdrops. Airdrops sind Kryptowährungen, die dergestalt entwickelt werden, dass sie automatisch in den Wallets von Nutzern entstehen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Der jeweilige Nutzer muss seinerseits nichts dafür tun. Solange er über die privaten Schlüssel seiner Wallet verfügt, kann er die per Airdrops entstandenen Coins nutzen.

Eine Herstellung der Coins erfolgt also – zumindest durch den Nutzer – nicht. Ein Anschaffungsvorgang kommt zumeist auch nicht in Betracht, da kein Erwerb von einem Dritten vorliegt. Die meisten per Airdrop entstandenen Coins werden nicht aus dem Rechtskreis eines Dritten auf den Nutzer übertragen. Vielmehr beginnen sie ihre „Existenz“ überhaupt erst in dessen Vermögen. Daher liegt auch keine steuerpflichtige Schenkung vor.

Damit ähneln Airdrops einem Lottogewinn oder einem Zufallsfund. Mangels Erwerbsvorgangs kommt bei einer anschließenden Veräußerung eine Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG seinem Wortlaut nach grundsätzlich nicht in Betracht.

#### Beispiel: Ethereum-Anleger A erhält und verkauft Airdrops

A hat im Jahr 2015 insgesamt 1000 Ether gekauft. Im Juli 2017 entstehen ohne sein Zutun 1000 OmiseGo in seiner Ethereumwallet. Zum Zeitpunkt ihrer Entstehung haben diese einen Marktwert von insgesamt 500 €. Im Dezember 2017 verkauft A alle 1000 OmiseGO für insgesamt 20.000 €.

**Ergebnis:** Mangels Anschaffungs- oder Herstellungsvorgangs ist kein Einkommenstatbestand des EStG einschlägig. Die Veräußerung bleibt steuerfrei.

#### Margin-Trading bzw. Future-Geschäfte

Mittlerweile werden auch sog. Futures auf der Basis von Kryptowährungen angeboten. Mit dem Begriff Futures werden hier die auf dem Basiswert einer Kryptowährung standardisierten Festgeschäfte bezeichnet. Bei diesen Geschäften wandelt sich die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme in einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis des Kontrakts und dem Wert des Basisobjekts bei Fälligkeit des Kontrakts um.<sup>13</sup>

Der Käufer leistet hierfür eine sogenannte Initial Margin in Form von Kryptowährungen als Sicherheitsleistung für die getätigten Futures. Bei Fälligkeit eines Futures wird ein Differenzausgleich gezahlt. Hierfür wird die erzielte Marge in die Kryptowährung umgerechnet und dem Margin-Account gutgeschrieben oder im Falle des Verlustes der Account in dieser Höhe belastet. Der Empfänger erzielt hierbei einen Gewinn und der Zahlende einen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG.<sup>14</sup>

Die Gutschrift bzw. die Belastung auf dem Margin-Account stellen wiederum eine Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowährungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar.

<sup>13</sup> BMF, Schreiben v. 18.01.2016, IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, Rz 36 f.

<sup>14</sup> BMF, aaO.



Maßgebend für die Qualifizierung einer Investition als Veräußerungsgeschäft oder Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG ist die konkrete Abwicklung. Es ist daher in jedem Einzelfall genau zu prüfen, welche Art der Investition vorliegt.

## 2.3 Unternehmen

Zunehmend werden die Aktivitäten im Bereich Kryptowährungen unternehmerisch durchgeführt. Im Einzelfall – insbesondere wenn nur eine natürliche Person handelt – kann die Abgrenzung schwierig sein. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter 2.2 zur jeweiligen Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Tätigkeit verwiesen.

### 2.3.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen

Die Besteuerung des gewerblichen Handels mit Kryptowährungen richtet sich nach § 15 EStG bzw. nach dem KStG. Erfolgt die Gewinnermittlung über den Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 EStG, sind die Kryptowährungen mit den Anschaffungskosten in die Bilanz aufzunehmen. Bei der Veräußerung erfolgt dann die gewinnwirksame Realisierung der stillen Reserven.

Erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG werden entsprechend die Betriebsausgaben bzw. -einnahmen im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gem. § 4 Abs. 3 S. 4 EStG berücksichtigt.

Eine Spekulationsfrist wie bei privaten Veräußerungsgeschäften existiert für gewerblich Handelstreibende nicht. Auch sind Airdrops, die aufgrund der im Betriebsvermögen gehaltenen sonstigen Kryptowährungen dem Gewerbetreibenden zufließen, im Betriebsvermögen zu bilanzieren. Ihre spätere Veräußerung ist dann grundsätzlich gewinnwirksam.

### 2.3.2 Hard Forks

Im Gegensatz zum Erhalt von neuen Kryptowährungen im Rahmen einer Hard Fork bei einem Privatanleger stellt sich die Frage, ob der Erhalt der neuen Währung bei einem bilanzierenden Unternehmer unmittelbare steuerliche Auswirkungen hat. Die Frage des Aktivierungsgebots der im Rahmen einer Hard Fork erhaltenen neuen Währung ist ungeklärt.

Dem Gebot der Vollständigkeit nach § 246 Abs. 1 HGB folgend kann ein Aktivierungsgebot angenommen werden, wonach die geforkten Coins, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, in der Bilanz zu aktivieren sind. Dabei ist fraglich, mit welchem Wert die neuen Coins anzusetzen sind. In Betracht kommt eine Teilung der Anschaffungskosten der Ursprungswährung wie bei einem Aktiensplit. Hierbei wäre die Fork an sich gewinnneutral. Eine andere Möglichkeit ist es, die geforkten Coins wie ein neu zugeflossenes Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie wären dann entweder analog zu § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG anzusetzen. Auch ein Ansatz mit dem gemeinen Wert analog zu § 6 Abs. 4 EStG wird erwogen.

Der Ansatz der neuen Coins in der Bilanz kann jedoch auch als Verstoß gegen das Realisationsprinzip angesehen werden. Danach soll sich erst der Verkauf der geforkten Coins gewinnwirksam in der Bilanz widerspiegeln.

Im Gegensatz hierzu ist bei einem Gewerbetreibenden, der nicht bilanziert, die neue Kryptowährung erst im Zeitpunkt der Entnahme oder der Veräußerung mit dem gemeinen

Wert bzw. dem Veräußerungserlös als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

### 2.3.3 Mining

Die Ertragsbesteuerung des gewerblichen Minings erfolgt nach den üblichen Regeln der Gewinnermittlung und Buchhaltung. Im Gegensatz zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften können Gewinne und Verluste aus Gewerbebetrieb mit Einkünften aus anderen Einkommensquellen verrechnet werden. Gerade, wenn sich das geplante Mining im Ergebnis als unprofitabel herausstellt, sollte geprüft werden, ob Anlaufverluste steuerlich geltend gemacht werden können.

#### Beispiel: Angestellter A versucht sich als Miner

A erhält in 2016 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 50.000 €. Er möchte groß in das Mininggeschäft einsteigen und kauft sich einen Mining-Rechner für 2.500 €. Mit diesem verursacht er über das Jahr 500 € Stromkosten. Da die Schwierigkeit der Blockchain in 2016 rapide ansteigt, findet er wider Erwarten keinen Block. Am Ende des Jahres stellt er das Mining ein.

**Ergebnis:** Die Verluste aus der ursprünglich mit Gewinnerzielungsabsicht unternommenen Miningtätigkeit können mit den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit verrechnet werden.

### 2.3.4 Umsatzsteuerliche Behandlung

Die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung von Aktivitäten im Bereich der Kryptowährungen erfordert jeweils eine exakte Analyse des Einzelfalls. Fehler können sowohl zu hohen Umsatzsteuernachforderungen als auch zum späteren Versagen des Vorsteuerabzugs führen.

#### Handel von Kryptowährungen

Die umsatzsteuerliche Behandlung des gewerblichen Handels mit Kryptowährungen beschäftigte bereits früh die Verwaltung sowie die Rechtsprechung. Von großer Bedeutung ist das Hedqvist-Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. C-264/14).

Hier hat der EuGH entschieden, dass Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112 dahin auszulegen ist, dass Dienstleistungen, die im Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ und umgekehrt bestehen, von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL befreit Umsätze – einschließlich der Vermittlung –, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, von der Mehrwertsteuer. Nach Ansicht des EuGH dient diese Norm dazu, die im Rahmen der Besteuerung von Finanzgeschäften auftretenden Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer zu beseitigen. Dementsprechend stellen auch Umsätze, die sich auf nicht konventionelle Währungen beziehen, d.h. auf andere Währungen als solche, die in einem oder mehreren Ländern gesetzliche Zahlungsmittel sind, Finanzgeschäfte dar, soweit diese Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives Zahlungsmittel zu den gesetzlichen Zah-

lungsmitteln akzeptiert worden sind und sie keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.

Das trifft nach Ansicht des EuGH zumindest auf den Bitcoin zu, da er am Markt als alternatives Zahlungsmittel angesehen wird und darüber hinaus keinen weiteren Zweck erfüllt. Entsprechend sind Umsätze durch den Umtausch von Bitcoins gem. Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSysRL von der Umsatzsteuer befreit. Die Norm findet sich im deutschen Recht in § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG wieder.

Da sich der EuGH aufgrund der Vorlagefrage nur zu Bitcoins geäußert hat, ist beim Handel von anderen Kryptowährungen anhand der Argumentation des EuGH zu prüfen, ob auch diese Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als alternatives Zahlungsmittel vom Markt akzeptiert werden und keinen anderen Zweck haben.

Erfüllt die Kryptowährung hingegen noch einen anderen Zweck als die reine Zahlungsmittelfunktion, kann eine Umsatzsteuerbefreiung nicht auf die Entscheidung des EuGH gestützt werden. Das kann z. B. bei Kryptowährungen der Fall sein, die Stimmrechte für die weitere Entwicklung der Währung verleihen oder bei solchen Währungen, die ihrerseits Werte wie Patente, Schuldverschreibungen oder Speicherplatz repräsentieren. In diesem Fall sind die weiteren Befreiungstatbestände des § 4 Nr. 8 UStG bzw. Art. 135 Abs. 1 MwStSysRL zu prüfen.

#### Beispiel: A ist gewerblicher Kryptowährungshändler

A betreibt eine Plattform, auf der er Kryptowährungen an- und verkauft. Neben Bitcoins verkauft er auch den sogenannten Filecoin. Ein Filecoin repräsentiert dabei das Recht, eine bestimmte Menge an Daten in der Cloud zu speichern.

**Ergebnis:** Die Umsätze mit Bitcoins sind gem. § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsätze mit Filecoin hingegen unterfallen nicht dieser Befreiungsvorschrift, da der Coin neben seiner Zahlungsmittelfunktion auch einen schuldrechtlichen Anspruch verkörpert. Es wäre im Folgenden zu prüfen, ob ein anderer Befreiungstatbestand des § 4 UStG greift.

Umsatzsteuerrechtlich stellt die Bezahlung einer Lieferung oder sonstigen Leistung beispielsweise mit Bitcoins im Übrigen einen täuschähnlichen Umsatz dar, deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung anhand der beiden Leistungen zu beurteilen ist. Die Hingabe der Bitcoins als Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung stellt hierbei eine umsatzsteuerfreie sonstige Leistung dar und ist nicht bereits eine nicht umsatzsteuerbare Zahlung aufgrund der Zahlungsmittelfunktion. Die Annahme von Bitcoins als Entgelt für eine eigene Lieferung oder sonstige Leistung stellt eine Anschaffung von Bitcoins dar. Die Anschaffungskosten bemessen sich hierbei gem. § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG nach dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts.

**Beispiel:** A betreibt einen Gebrauchtwagenhandel gegen Bitcoins. Er kauft von Verbraucher V einen gebrauchten Diesel (gemeiner Wert 5.000 €) an und transferiert dazu an V Bitcoins mit einem entsprechenden Wert. Später verkauft er denselben Wagen an den Unternehmer U für Bitcoins im Wert von 8.000 €.

**Ergebnis:** Der Ankauf des Wagens ist umsatzsteuerfrei, da die Hingabe der Bitcoins eine gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfreie Leistung ist. V muss als Verbraucher auf die Hingabe des Diesels keine Umsatzsteuer erheben. Auf den Verkauf des Wagens an U findet gemäß § 25a UStG die Differenzbesteuerung Anwendung. A hat also vom Unterschiedsbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis die Umsatzsteuer herauszurechnen. Es sind mithin 570 € an Umsatzsteuer abzuführen. Die Hingabe der Bitcoins ist trotz der Unternehmereigenschaft des U wiederum von der Umsatzsteuer befreit. A hat die Bitcoins gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG mit 5.000 € in seiner Bilanz zu aktivieren.

#### Mining

Beim klassischen Mining, wie oben beschrieben, erzielt der Miner bei erfolgreichem Lösen des Rätsels zunächst die sogenannte Blockreward (derzeit 12,5 BTC). Diese Blockreward wird immer an den erfolgreichen Miner ausgeschüttet, unabhängig davon, wie viele und ob überhaupt andere Teilnehmer im Blockchainnetzwerk vorhanden sind. Die Blockreward stellt also eine reine Softwarefunktion dar. Mithin stellt das reine Mining keine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar.

Die Leistung des Miners ist demnach erst der anschließende Verkauf der geminten Coins. Wie der Verkauf umsatzsteuerlich zu bewerten ist, richtet sich nach den obigen Ausführungen. Ist der Verkauf umsatzsteuerfrei, kann die Vorsteuer für die Anschaffung der Hardware und des notwendigen Stroms gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht abgezogen werden.

#### Beispiel: A ist professioneller Bitcoin-Miner

A schafft sich Mining-Hardware zum Preis von 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer an. Für das Mining verbraucht er über das Jahr 1.000 € an Strom zzgl. 190 € an Umsatzsteuer. Er erwirtschaftet insgesamt 12,5 Bitcoin, die er anschließend an einer Börse verkauft.

**Ergebnis:** A kann die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, da Hardware und Strom für die Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet werden.

Neben der Blockreward erhält der erfolgreiche Miner die in dem Block gesammelten Transaktionsgebühren. Da die Verarbeitung der Transaktionen für das Funktionieren der Kryptowährung zwingend erforderlich ist und die Gebühren vom Transaktionssender an den Miner für dessen Arbeit gezahlt werden, könnte hierin eine umsatzsteuerbare Leistung gesehen werden. Allerdings stellen nach den Grundsätzen des „Pokerspieler“-Urteils des BFH<sup>15</sup> Gewinne, die ausschließlich bei erfolgreicher Teilnahme an einem Wettbewerb ausgezahlt werden, kein Entgelt für eine Leistung dar. Die Transaktionsgebühren erhält wie die Blockreward ausschließlich der Miner, der zufällig den aktuellen Block gefunden hat. Er erbringt seine Miningleistung nicht zielgerichtet zur Bestätigung eben dieser Transaktionen. Es mangelt also an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Eine Umsatzsteuerbarkeit besteht also auch bezüglich der Transaktionsgebühren nicht.

15 BFH, Urt. v. 30.8.2017 – XI R 37/14 unter Verweis auf das Urteil Bastova des EuGH v. 10.11.2016 – C-432/15.



Im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen Anfrage aus dem Bundestag hat der Parlamentarische Staatssekretär am 29.12.2017 ausgeführt, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Mining noch nicht abschließend geklärt sei. Die Europäische Kommission soll hierzu bereits Erörterungen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen haben, die aber noch nicht abgeschlossen sind.<sup>16</sup>

### Pool Mining

Schwieriger ist die umsatzsteuerliche Betrachtung beim sogenannten Pool Mining. Wie oben dargestellt, schließt sich der Miner hier mit zahlreichen anderen – ihm üblicherweise nicht bekannten – Minern zusammen. Diese werden dann durch den Poolbetreiber dergestalt koordiniert, dass die Rechenleistung gemeinsam auf die Blockchain gelenkt wird und die geschöpften Coins dann anteilig ausgezahlt werden.

Um das Poolmining umsatzsteuerlich korrekt zu behandeln, ist es unbedingt erforderlich, die Vertragsbedingungen des Pools sowie die tatsächliche technische Ausgestaltung zu betrachten. In vielen Fällen richtet der Miner seine Hashrate auf den Miningpool aus und erhält dafür vom Poolbetreiber zunächst virtuelle sogenannte Shares. Diese stehen in Relation zu der geleisteten Hashrate. Findet der Pool nun einen Block erfolgt die Bezahlung entweder proportional zur Anzahl der gehaltenen Shares (**Pay-Per-Share** oder **PPS**) oder sie erfolgt auf eine bestimmte Anzahl der zuletzt generierten Shares (**Pay-Per-Last-N-Shares** oder **PPLNS**). Gerade bei der letzten Methode kann es dem Miner passieren, dass ein Block gefunden wird, seine zuletzt generierte Share aber außerhalb des Rahmens der letzten „N“ Shares liegt. Er ginge somit, trotz eingebrachter Hashrate, leer aus. Andererseits kann es auch sein, dass zwei (oder mehr) Blöcke gefunden werden, während die Shares des Miners noch im Bereich der letzten „N“ Shares liegen. Der Miner würde somit mehrmals für seine Hashrate bezahlt werden.

#### Beispiel: A partizipiert an einem PPLNS-Pool

A ist Miner und nimmt an einem Pool teil, der nach dem Finden eines Blocks jeweils die letzten 1.000 Shares auszahlt. A stellt genügend Rechenleistung zur Verfügung, so dass er im Mai zehn Shares generiert. Im Juni findet der Pool einen Block. Die zehn Shares des A haben zu diesem Zeitpunkt die Positionen 995 bis 1005. A erhält eine Belohnung für fünf seiner gefundenen Shares.

Kurze Zeit später erhält A erneut zehn Shares. Nur einen Moment später findet der Pool einen Block. Da die Shares des A auf Position eins bis zehn stehen, erhält er für alle Shares eine Belohnung. Da A inzwischen umsatzsteuerliche Bedenken bekommen sind, stellt er das Mining komplett ein. Als der Pool einen weiteren Block findet, stehen die Shares des A auf Position 990 bis 1000. Obwohl A also keine weitere Rechenleistung an den Pool geliefert hat, erhält er erneut eine Belohnung für alle zehn Shares.

Gerade das PPLNS-Verfahren verdeutlicht, dass der Miner seine Rechenleistung dem Pool zur Verfügung stellt und hierfür Shares und schließlich Kryptowährung erhält. Damit liegt seinem Wesen nach eine entgeltliche Leistung von Rechenkraft gegen Entgelt durch den Miner an den Poolbetreiber vor. Diese ist auch nicht von der Umsatzsteuer befreit, da die Leistung von Rechenkraft nicht unter die Befreiungs-

tatbestände des § 4 UStG fällt. Ein Miner, der an einem entsprechend vertraglich ausgestalteten Miningpool teilnimmt, hat die Bereitstellung seiner Rechenkraft also grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Miner wiederum ist mit der Übertragung der Kryptowährung selber Empfänger einer sonstigen Leistung. Es liegt mithin ein tauschähnlicher Umsatz gemäß § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG vor.

Dabei ist nach den Regelungen des § 3a UStG der Leistungsort zu bestimmen und insbesondere das Reverse-Charge-Verfahren des § 13b Abs. 1, 5 UStG zu beachten, nachdem der Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist und die Steuer unabhängig vom Ausstellen einer Rechnung mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind, entsteht.

### 2.3.5 Bilanzrechtliche Aspekte

Bilanzrechtliche Fragen entstehen insbesondere, wenn der Unternehmer im klassischen Sinne eigenes Mining betreibt.

Es besteht kein generelles Aktivierungsverbot für selbst hergestellte Kryptowährungen. Ein steuerliches Aktivierungsverbot besteht gemäß § 5 Abs. 2 EStG nur dann, wenn die Kryptowährung als Vermögensanlage dient und somit dem Anlagevermögen zuzurechnen ist. Ein Unternehmer, der im Mining tätig ist, beabsichtigt jedoch in den allermeisten Fällen, die durch das Mining erstellte Kryptowährung in absehbarer Zeit zu verkaufen. Somit ist die Kryptowährung dem Umlaufvermögen zuzurechnen. Immaterielle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind jedoch nach dem bilanzrechtlichen Vollständigkeitsgebot in der Bilanz zu aktivieren.

In aller Regel führt das Mining von Kryptowährungen im unternehmerischen Bereich daher zu steuerpflichtigen Einkünften aus dem Gewerbebetrieb und zwar schon zum Zeitpunkt der Schöpfung der Kryptowährung. Beispielsweise ist dies der Zeitpunkt, zu dem beim Bitcoinmining ein neuer Block gefunden wird. In dem Moment fließt dem Betriebsvermögen des Unternehmers die neu generierte Kryptowährung als Vermögensgegenstand zu, die in der Bilanz mit den Herstellungskosten anzusetzen ist, so dass der Vorgang ergebnisneutral ist. Hierzu gehören insbesondere der aufgewendete Strom sowie ein Anteil an den Kosten der nötigen Hardware.

## 3. Fazit

Die Ausführungen in diesem Merkblatt machen deutlich, dass das deutsche Steuerrecht in der Lage ist, auch innovative Konzepte wie Kryptowährungen korrekt zu behandeln. Dazu ist es jedoch erforderlich, zunächst den tatsächlichen Sachverhalt zu ergründen. Hierfür kommt es stets auf die etwaigen Vertragsbeziehungen als auch auf die konkrete technische Ausgestaltung im Einzelfall an. Daher muss der Mandant dem Berater den Sachverhalt in allen Einzelheiten darlegen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, da nicht sämtliche Informationen dem Internet zu entnehmen sind bzw. teilweise falsch dargestellt werden.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Kryptowährungen und daraus folgenden Sachverhalten und der fehlenden Rechtsprechung in diesem Bereich, muss der Berater zudem stets darauf gefasst und in der Lage sein, das gefundene Ergebnis gegenüber dem Finanzamt dezidiert zu begründen und gegebenenfalls vor dem Finanzgericht zu verteidigen.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 19/370 v. 05.01.2018, S. 21 f.